



Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Münster – Berlin – Bremen – Köln – Stuttgart

Nevinghoff 30

48147 Münster

Tel.: 02 51 / 48 20 40

Fax.: 02 51 / 48 20 440

sekretariat@bpgwp.de

www.bpgwp.de

Der Verein im Insolvenzverfahren

1. **Was ist eine Insolvenz?**
2. **Der Verein im Insolvenzverfahren**
3. **Die Insolvenzfähigkeit**
4. **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
 - a) **Zahlungsunfähigkeit**
 - b) **drohende Zahlungsunfähigkeit**
 - c) **Überschuldung**
5. **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
6. **Zuständiges Insolvenzgericht**
7. **Verfahrenseröffnung**
8. **Auflösung des Vereins**
9. **Die Mitgliedschaft in der Insolvenz**
10. **Der Vorstand des Vereins im Insolvenzverfahren**
11. **Zuständigkeit des Insolvenzverwalters**
12. **Beendigung des Insolvenzverfahrens**
13. **Fortsetzung des Vereins**
14. **Haftungsfalle:
Vorstandshaftung nach § 42 Abs. 2 BGB**

Der Verein im Insolvenzverfahren

1. Was ist ein Insolvenzverfahren?

Das Insolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, das der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger dient, wenn deren Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

§ 1 Insolvenzordnung, Ziele des Insolvenzverfahrens

„Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“

2. Der Verein im Insolvenzverfahren

In § 42 BGB wird das Insolvenzverfahren für Vereine gesetzlich geregelt.

§ 42 BGB lautet, wie folgt:

- 1. Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.**
- 2. Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.**

Im Weiteren findet die Insolvenzordnung (InsO) Anwendung.

3. Insolvenzfähigkeit

Fähig Beteiligter eines Insolvenzverfahrens zu sein, sind sowohl der nicht rechtsfähige (Vor-) Verein und auch der rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 Satz 1 InsO).

4. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist (§ 16 InsO).

Es gibt drei Eröffnungsgründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens:

- a) Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO**
- b) drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO**
- c) Überschuldung gemäß § 19 InsO.**

Zu a) Zahlungsunfähigkeit

Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 1 InsO). Der Verein ist als Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO). Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner (Verein) seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO).

Beträgt die Liquidationslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquidationslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Zuzuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist (BGH NJW 2005, Seite 3062).

Zu b) drohende Zahlungsunfähigkeit

Sofern der Verein als Schuldner den Eröffnungsantrag stellt, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund (§ 18 Abs. 1 InsO). Eine Verpflichtung des Schuldners zur Stellung dieses Antrags besteht allerdings nicht.

Der Verein droht als Schuldner zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 InsO). Drohende Zahlungsunfähigkeit ist danach gegeben, wenn sich aus einem Vergleich zwischen den bestehenden und den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit neu entstehenden Verbindlichkeiten, sowie den voraussichtlichen Einnahmen im Rahmen eines aufzustellenden Finanzplans ergibt, dass der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlicher ist als deren Vermeidung.

Eine bloße **Zahlungsstockung** genügt zur Stellung des Insolvenzantrags nicht. Eine Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die erforderlichen Mittel zu leihen. Dafür scheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend.

Hinweis:

Die rechtzeitige Verfahrenseinleitung kann für den Verein vorteilhaft sein. Der Vorstand braucht lediglich durch Vorlage eines Liquiditäts- oder Finanzplans darzulegen oder glaubhaft zu machen, dass angesichts der zukünftigen Liquiditätsentwicklung des Vereins die Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlicher ist als deren Vermeidung. Der Verein wird von Einzelvollstreckungen der Gläubiger verschont, wenn das Insolvenzgericht bereits im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Verein untersagt oder einstweilen einstellt.

Zu c) Überschuldung

Eröffnungsgrund ist beim Verein auch die Überschuldung (§ 19 Abs. 1 InsO). Sie ist gegeben, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Ist der Verein Inhaber eines Wirtschaftsunternehmens, so ist bei der Bewertung des Vermögens die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 InsO).

Aus dieser Regelung in § 19 Abs. 2 InsO ergibt sich, dass eine zweistufige Überschuldungsprüfung vorzunehmen ist.

Erste Stufe:

Feststellung der rechnerischen Überschuldung durch Erstellung einer gesonderten Überschuldungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen.

Zweite Stufe:

Es wird bei der Überschuldungsprüfung eine Fortführungsprognose erstellt und dargelegt, ob die Ertragsfähigkeit oder die Überlebensfähigkeit des Unternehmens des Vereins auf absehbare Zeit gewährleistet ist oder ob sie in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden kann. Es ist eine Liquiditätsplanung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich.

Bei positiver Fortführungsprognose sind die Vermögenswerte und Schulden grundsätzlich mit dem Betrag anzusetzen, der ihnen als Gesamtkaufpreis des Unternehmens beizulegen wäre.

Bei negativer Fortführungsprognose sind Vermögenswerte und Schulden unter Liquiditätsgesichtspunkten zu ihren Veräußerungswerten anzusetzen.

5. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedarf keiner Form. Wegen der erforderlichen Glaubhaftmachung ist er jedoch schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts gestellt werden.

Den Eröffnungsantrag kann ein Insolvenzgläubiger des Vereins stellen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 InsO). Die Insolvenzmasse dient dabei der Befriedigung der persönlichen Schuldner, die einen z. Zt. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Verein als Schuldner haben (§ 38 InsO). Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Verfahrenseröffnung hat und seine Forderung sowie den Eröffnungsgrund glaubhaft macht (§ 14 Abs. 1 InsO).

Zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins ist auch jedes Mitglied des Vertretungsvorstands sowie jeder Abwickler berechtigt (§ 15 Abs. 1 InsO). Auf eine Einzel- oder Gesamtvertretungsbefugnis kommt es dabei nicht an.

Nicht antragsberechtigt ist der besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

Wer als Vorstand für den Verein tätig ist, ohne wirksam bestellt worden zu sein, ist als faktisches Vertretungsorgan antragsberechtigt.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit beantragt, so ist dieser Antrag nur zulässig, wenn die Antragsteller in vertretungsberechtigter Zahl tätig geworden sind (§ 18 InsO).

Ist der Insolvenzantrag eines Gläubigers zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören (§ 24 Abs. 2 InsO). Diese **Anhörung** dient einmal der Gewährung rechtlichen Gehörs und zum anderen dazu, die Auskunftspflicht des Schuldners (§ 20 InsO) durchzusetzen.

Es wird dann dem Verein ein **Fragebogen** übersandt, in dem er u. a. anzugeben hat, ob der Schuldner die Gläubigerforderung und den Eröffnungsgrund bestreitet und in dem weiter die Aktiva und Passiva anzugeben sind und ein Schuldner- und Gläubigerverzeichnis zu erstellen sind. Für den Verein ist der Vorstand anzuhören, beim mehrgliedrigen Vorstand sind alle Vorstandsmitglieder anzuhören.

Das Insolvenzgericht kann schriftlich oder mündlich anhören.

Ist für den Verein nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsvorstands der Insolvenzantrag gestellt worden, so hat das Gericht die übrigen Mitglieder des Vertretungsorgans zu hören (§ 15 Abs. 2 Satz 2 InsO). Diese Anhörung ist nicht erforderlich, wenn die nicht antragstellenden Mitglieder des Vertretungsorgans das antragstellende Mitglied schriftlich zur Antragstellung bevollmächtigen.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann zurückgenommen werden, bis das Verfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist (§ 13 Abs. 2 InsO).

Bei mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist das Vorstandsmitglied, das den Insolvenzantrag gestellt hat allein oder zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern zur Antragsrücknahme berechtigt. Ist der Insolvenzantrag für den Verein wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit gestellt worden, sind das antragstellende Vorstandsmitglied oder aber sämtliche Vorstandsmitglieder zusammen zur Rücknahme befugt. Wird der wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellte Antrag zurückgenommen, so sind für die Rücknahmebefugnis die Vertretungsregelungen des Vereins maßgebend. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist nicht mehr rücknahmeberechtigt. Es muss das neu bestellte Vertretungsorgan die Rücknahme erklären.

Die Antragsrücknahme hat zur Folge, dass der Antragsteller (der Verein oder ein Vereinsgläubiger) die bis hier entstandenen Kosten des Insolvenzverfahrens zu tragen hat und dass in diesem Verfahren ergangene Entscheidungen wirkungslos geworden sind.

6. Zuständiges Insolvenzgericht

Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig (§ 2 Abs. 2 InsO).

7. Verfahrenseröffnung

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen **Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 2 Satz 1 InsO)**.

Der Eröffnungsbeschluss enthält den Namen des Vereins, seine gesetzlichen Vertreter (Liquidatoren) den Vereinssitz und die Anschrift der Geschäftsstelle, ferner den Namen und die Anschrift des Insolvenzverwalters und schließlich die Stunde der Eröffnung.

Der Eröffnungsbeschluss wird in dem vom Insolvenzgericht für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt, sowie auszugsweise im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners (Vereins) und dem Schuldner selbst wird der Beschluss besonders zugestellt.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht nur dem Schuldner, also dem Verein, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 34 Abs. 2 InsO).

Wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben, so wird mit der Rechtskraft die Auflösung des Vereins mit Wirkung für die Zukunft beseitigt. Der Verein kann seine aktive Tätigkeit fortsetzen.

8. Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst (§ 42 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Diese Wirkung tritt mit der im Eröffnungsbeschluss angegebenen Stunde der Eröffnung ein. Von diesem Zeitpunkt an ist die Auflösung aufschiebend bedingt. Die Bedingung entfällt, wenn der Beschluss rechtskräftig wird.

Dem aufgelösten Verein bleibt die Rechtsfähigkeit erhalten und er bleibt handlungsfähig durch seine bisherigen Organe.

Es gilt auch die Vereinssatzung weiter, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch das Insolvenzverfahren verdrängt werden. Es gelten weiter die gesetzlichen Vorschriften des öffentlichen und privaten Vereinsrechts, bei letzteren, diejenigen des aktiv tätigen Vereins und nicht diejenigen des Liquidationsvereins.

Der Verein besteht damit auch im Insolvenzverfahren als rechtsfähig fort (§ 49 Abs. 2 BGB). Erlöschen ist er erst, wenn die Verteilung des Vermögens im Insolvenzverfahren beendet ist, damit Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung und Einstellung mangels Masse sowie nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit.

9. Die Mitgliedschaft in der Insolvenz

a)

Sofern die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht, bestehen die bisher im Insolvenzverein begründeten Mitgliedschaften fort.

Ob sich eine innerliche Änderung des Rechte- und Pflichtenkreises ergibt, hängt vom Verlauf des Insolvenzverfahrens ab.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat die Wirkung, dass Mitglieder nur die bis zur Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Beiträge schulden und später fällig werdende Beiträge nicht mehr, es sei denn die Satzung bestimmt ausdrücklich für den Insolvenzfall die Fortdauer der Pflicht zur Leistung barer Mitgliedsbeiträge (BGHZ 96, 253/256).

Ausnahme:

Ist aber zum Beispiel ein Mehrspartenverein insolvent und ist die Nachwuchsabteilung wegen satzungsmäßiger eigener Mittelverwaltung nicht vom Insolvenzverfahren betroffen, so besteht für die Mitglieder dieser Abteilung kein Grund, die Zahlung von baren Mitgliedsbeiträgen einzustellen, wenn die Nachwuchsausbildung weiter betrieben wird.

Grundsätzlich ist es auch so, dass in einem Insolvenzverein keine neuen Mitgliedschaften mehr begründet werden können.

Der Senat des BGH hat in seiner Grundsatzentscheidung (BGHZ 96, 253) näher dargelegt, dass Vereinsmitglieder nach dem insolvenzbedingten Eintritt jedes eingetragenen Vereins in das Abwicklungsstadium, soweit die Satzung nichts abweichendes bestimmt, nicht zu weiterer Beitragszahlung verpflichtet sind, weil der Verein seinen Vereinszweck rechtlich nicht mehr dauerhaft zu verwirklichen vermag und die Mitglieder darum nicht mehr an den Vorteilen der Vereinstätigkeit teilhaben.

Im Insolvenzfall kann die Vereinsmitgliedschaft ordentlich durch Kündigung beendet werden; es gelten weiterhin die satzungsmäßigen Kündigungsfristen (§ 39 Abs. 2 BGB); fehlen solche, so greift hier die zeitige Austrittsfreiheit nach § 39 Abs. 1 ein.

b)

Ist der Insolvenzverein selbst Mitglied eines Sportverbandes, so wird auch diese Mitgliedschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des verbandszugehörigen Vereins grundsätzlich nicht betroffen, es sei denn, die Verbandssatzung bestimmt, dass nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verbandsmitgliedschaft automatisch beendet wird.

Verbandssatzungen sehen im Übrigen überwiegend die Beendigung der Mitgliedschaft auch dann vor, wenn bei einem verbandszugehörigen Verein die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgewiesen wird.

c)

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berührt den Bestand und grundsätzlich auch die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des Vereins nicht.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung. Der Insolvenzverwalter braucht allerdings die Verzichtswirkung der Entlastung nicht gegen sich gelten lassen und kann deshalb Schadensersatzansprüche gegen Organmitglieder verfolgen.

Die Mitgliederversammlung bleibt Wahlorgan und Abberufungsorgan für die Mitglieder anderer Vereinsorgane. Die Versammlung kann aber Organschaftsverhältnisse und Anstellungsverhältnisse nur dann ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters begründen, wenn hiervon die Insolvenzmasse nicht berührt wird. Dies ist regelmäßig nur bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Fall.

Die Mitgliederversammlung ist ferner befugt, Satzungsänderungen zu beschließen, soweit Insolvenzverträglichkeit gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung kann weiter die Fortsetzung des Vereins nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB beschließen.

10. Der Vorstand des Vereins im Insolvenzverfahren

Die Zuständigkeit des Vorstands im Insolvenzverfahren ist zu unterscheiden in den insolvenzfreen Bereich und den Bereich, wo der Vorstand als Vertreter des Vereins im Insolvenzverfahren tätig wird.

a) Der insolvenzfreen Bereich

Die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder behalten diese Organstellung und werden nicht Liquidatoren.

Ein Rücktritt ist zwar möglich, befreit die Vorstandsmitglieder aber nicht von den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Vorstands nach § 97, 101 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Der Vorstand hat den Verein in den Bereichen zu vertreten, in denen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nicht in Betracht kommt. Das ist vor allem der Vereinsinnenbereich (Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung Tagesordnung, Einladung der Mitglieder).

Der Vorstand vertritt den Verein auch weiterhin gerichtlich und außergerichtlich. So z. B. bei einem Prozess, den ein Mitglied wegen seines Ausschlusses mit dem Verein führt. Lehnt der Insolvenzverwalter die Aufnahme eines durch das Insolvenzverfahren unterbrochene Aktivprozesses, muss sich der Vorstand schlüssig werden, ob er den Prozess für den Verein aufnehmen will (§ 85 Abs. 2 InsO).

b) der Vorstand als Vertreter des Vereins im Insolvenzverfahren

Nach § 270 Abs. 1 InsO ist der Schuldner berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet. Wird eine solche Anordnung getroffen, so obliegt beim Verein die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis unter Aufsicht eines Sachwalters dem Vorstand. Derartige Anordnungen werden aber auf Ausnahmefälle beschränkt.

Da der Verein als Körperschaft nicht selbst handlungsfähig ist, muss für ihn der Vorstand die Pflichten erfüllen, die im Insolvenzverfahren dem Verein als Schuldner obliegen; der Vorstand hat auch die in diesem Verein dem Schuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen. Dieser Rechte- und Pflichtenkreis kann nachfolgend kurz angedeutet werden:

- Auskunftspflicht von Vorstandsmitgliedern,
- Teilnahme an Gläubigerversammlungen,
- Vornahme von Zustellungen,
- Vorlage eines Insolvenzplanes und beratende Mitwirkung, wenn der Insolvenzverwalter den Insolvenzplan aufstellt (§ 218 Abs. 3 InsO),
- Herbeiführung von Zustimmung des Insolvenzverwalters, wenn im gestaltenden Teil des Insolvenzplanes vorgesehen ist, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners während der Zeit der Überwachung des Planes nur wirksam sind, wenn der Verwalter ihnen zustimmt (§ 263 InsO),

- Stellungnahme zu angemeldeten Forderungen im Prüfungstermin,
- Einlegung von Rechtsmitteln, die einem Schuldner nach der Insolvenzordnung im Insolvenzverfahren offen stehen.

11. Zuständigkeit des Insolvenzverwalters

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Vereins als Schuldner, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO).

In diesem Bereich übt der Insolvenzverwalter eine die Zuständigkeit des Vorstands verdrängende private Amtsstellung aus.

So übernimmt z. B. der Insolvenzverwalter vom Verein die Rechtsstellung als Arbeitgeber und Dienstgeber. Er kann Dienstverträge bestehen lassen, hat aber auch die Möglichkeit, Dienstverhältnisse umgehend zu kündigen.

Hat der Verein dienst- oder arbeitsvertraglich Beschäftigte, so kann der Insolvenzverwalter dieses Vertragsverhältnis nach § 113 Abs. 1 Satz 1 InsO kündigen.

Ist der Verein im Profisportbereich tätig, so entscheidet der Insolvenzverwalter, ob der Profisportbetrieb eingestellt oder weiter geführt wird. Wird der Profisportbetrieb fortgesetzt, so übt der Insolvenzverwalter die Dienst- bzw. Arbeitgeberfunktion für den Verein mit den dazugehörigen Direktionsbefugnissen gegenüber Spielern, Trainern, Betreuern und anderen Arbeitnehmern aus.

Steuerrechtliche Pflichten des Vereins zur Buchführung und zur Rechnungslegung hat in Bezug auf die Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter zu erfüllen (§ 155 Abs. 1 Satz 2 InsO).

12. Beendigung des Insolvenzverfahrens

Mit dem Vollzug der Schlussverteilung beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Verfahrens (§ 200 Abs. 1 InsO).

Wird der Verein während des Insolvenzverfahrens nicht fortgesetzt, so führt die Beendigung des Insolvenzverfahrens auch das Ende des Vereins herbei, wenn der Verein völlig vermögenslos geworden ist. Das ist der Fall bei Aufhebung des Verfahrens nach Durchführung der Schlussverteilung gem. § 200 InsO.

Mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens ist dann auch der Verein endgültig erloschen.

13. Fortsetzung des Vereins

Die Satzung des Vereins kann bestimmen, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht (§ 42 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BGB).

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verein aufgelöst. Das hat zur Folge, dass er nicht mehr in aktiver, werbender Form fortgesetzt werden kann. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher oder in der Satzung vorgesehener Mehrheit die Fortsetzung des Vereins in wieder werbender Tätigkeit beschließen und damit die Rechtsfähigkeit in dieser werbenden Form erhalten, wenn einige Voraussetzungen gegeben sind. Der Fortsetzungsbeschluss kann von der Mitgliederversammlung erst dann gefasst werden, wenn die das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidungen formell rechtskräftig geworden sind.

14. Haftungsfalle für Vorstände

Vorstandshaftung nach § 42 Abs. 2 BGB

Nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Vorstand im Falle der Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB zugunsten der Vereinsgläubiger. Daraus ergibt sich, dass nach § 830 BGB auch die Mitglieder des so genannten erweiterten Vorstands zur Haftung herangezogen werden können, also die Vorstandsmitglieder, die keine Vertretungsbefugnis haben, wenn sie z. B. den Vertretungsvorstand durch Mehrheitsbeschluss angewiesen haben, keinen Insolvenzantrag zu stellen.

Golo Busch
Rechtsanwalt